

Seelsorgliche Begleitung von Menschen im Kontext assistierter Suizide

Die aktuelle Diskussion in der Schweiz

Sebastian Farr

»Immer wieder begegnen Pfarrpersonen, Beauftragte und Freiwillige im kirchlichen Dienst Menschen, die mit ihnen über einen assistierten Suizid sprechen oder im Entscheidungsprozess begleitet werden möchten.«

(Reformierte Kirche Kanton Zürich 2022: 3)

»Seelsorge ist dabei weder Komplize noch Moralagentur, sondern begleitet Menschen in einer akuten Lebenssituation reflektiert, prozessorientiert, respektvoll, solidarisch und realistisch.«

(Anselm/Karle/Lilie 2021: 6)

Auch wenn man es diesen beiden Zitaten so kaum anmerkt – ergeben sie doch gemeinsam einen Satz, der dem Grundtenor des folgenden Kapitels entspricht – sind sie zwei sehr unterschiedlichen Texten entnommen: Das erste Zitat stammt aus der erst kürzlich veröffentlichten Handreichung der Reformierten Kirche im Kanton Zürich. Es verweist auf die bereits reichen Erfahrungen der Schweizer Kirchen mit der seelsorglichen Begleitung von Menschen im Kontext eines assistierten Suizids. Zudem bezieht die Zürcher Kirche Stellung und erklärt, dass sie Menschen, die einen assistierten Suizid erwägen oder bereits geplant haben, vorurteilsfrei begleiten will (vgl. Reformierte Kirche Kanton Zürich 2022: 9).

Demgegenüber stammt das zweite Zitat aus einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der die wieder neu aufgeflammte Diskussion und typisch evangelische Mehrstimmigkeit der Positionen innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche widerspiegelt – wichtig ist festzuhalten, dass die evangelische Kirche kein einheitliches moralisches Lehramt oder ›die eine evangelische Ethik‹ kennt. Er erschien in Folge des Urteils des Deutschen Bundesverfassungsgerichts zum §217 StGB und der damit einhergehenden Debatte um eine Neuregelung der Suizidassistenz. Die Autor*innen Reiner Anselm (als Vertreter der theologischen Ethik), Isolde Karle (als Vertreterin der Seelsorgetheorie) und Ulrich Lilie (Präsident der Diakonie in Deutschland) imaginieren eine

Praxis der Suizidhilfe in kirchlich getragenen Einrichtungen des Gesundheitssystems unter den Bedingungen einer Neuregelung (vgl. Anselm/Karle/Lilie 2021).¹

Mit diesen Ausführungen klingt bereits an, dass innerhalb der Kirche(n) mindestens drei Teildebatten nebeneinander und ineinander verwoben geführt werden: (1) Im Rahmen eines Verständnisses von Kirche als gesellschaftspolitischer Akteurin wird Stellung zu einer Neuregelung der Suizidhilfe bezogen. Eine zentrale Frage ist dabei, ob es sich bei assistierten Suiziden um Einzelfälle handelt, die sich der jeweiligen moralischen Bewertung entziehen,² oder um eine organisierte – und damit in gewisser Weise normalisierte – Form der Selbsttötung. (2) Mit Blick auf Kirche als Trägerin von Einrichtungen des Gesundheitswesens werden einerseits mögliche Auswirkungen neuer Regelungen diskutiert und andererseits Beteiligung an den Prozessen der Neuregelung verlangt. (3) Kirche als Institution und Organisation bildet den Rahmen, in dem professionelle Seelsorge angeboten sowie durchgeführt wird. Somit nimmt sie professionsethische Fragen auf, die sich für die Seelsorgenden ergeben.

Im folgenden Beitrag soll auf diese dritte Dimension (professionsethische Fragen zur seelsorglichen Begleitung von Menschen im Kontext assistierter Suizide) der aktuellen Debatte fokussiert werden. Während in der deutschen Diskussion vor allem die Antizipation neuer Bedarfe und Herausforderungen im Vordergrund steht,³ sehen sich die Schweizer Reformierten Kirchen aufgrund steigender Fallzahlen einem wachsenden Orientierungsbedarf gegenüber, auf den sie in den letzten Jahren mit Handreichungen und Stellungnahmen reagieren.⁴ Damit ist zugleich eine Verschiebung der Diskussion markiert: Während zuvor innerhalb von Theologie und Kirche vor allem die Zulässigkeit oder Regelbedürftigkeit von Assistenz bei Suizidhandlungen diskutiert wurde, liegt der

- 1 Zu dem Artikel ist anzumerken, dass er eine Reihe von Antworten sowohl in der FAZ als auch in dem Onlinemagazin »ZEITZEICHEN. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft« hervorgerufen hat. Der Hauptgrund dafür liegt vermutlich in dem mehrdeutigen Satz »erscheint es in der hier dargestellten Perspektive möglich, auch die [...] abgesicherten Möglichkeiten eines assistierten Suizids in den eigenen Häusern anzubieten oder zuzulassen und zu begleiten.« Die hier aufgerufenen Alternativen (selbst »Anbieter« von Suizidhilfe werden oder andere zuzulassen) werden von Michael Coors als möglicher eklatanter Widerspruch gegen bisherige Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingeordnet. In einer wohlwollenden Lesart kann der Artikel so verstanden werden, dass Kriterien für die Fälle formuliert werden sollen, in denen Personen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen Suizidhilfe in Anspruch nehmen wollen – was nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil möglich sein müsste (vgl. Coors 2021). Andere Repliken verstehen den Artikel hingegen als Aufruf an Kirche und Diakonie, selbst Suizidhilfe anzubieten, was sie entschieden ablehnen. So erwartet beispielsweise Günther Thomas einen Vertrauensverlust in diakonischen Einrichtungen und erkennt in den Empfehlungen des FAZ-Artikels einen »Eigenbeschluss« theologischer Kerngehalte wie dem unbedingten Wert auch verletzten Lebens (vgl. Thomas 2021).
- 2 Diese Haltung findet sich beispielsweise in der Stellungnahme »Wenn Menschen sterben wollen« der EKD (EKD 2008).
- 3 Daten für seelsorgliche Begleitungen assistierter Suizide liegen in Deutschland bisher nur für die ev.-luth. Landeskirche Hannovers aus dem Zeitraum vor dem BVerfG-Urteil vor (vgl. Arnold-Krüger/Inthorn 2022).
- 4 Im Beitrag wird auf die Perspektive der katholischen Kirche in der Schweiz verzichtet. Auch hier liegt jedoch eine Stellungnahme vor (siehe Schweizer Bischofskonferenz 2019).

Schwerpunkt nun auf der Frage, wie sich Kirche – und damit insbesondere Pfarrpersonen/Seelsorgende – »in die Prozesse des assistierten Suizids involvieren lassen sollen und welche ethischen Fragen sich ihnen dabei stellen.« (Coors/Farr 2022: 13) Aus der Sammlung der veröffentlichten Stellungnahmen werden einige Impulse für die fortlaufenden Prozesse in Deutschland und Österreich abgeleitet.

Der Gegenstand: Die seelsorgliche Begleitung von Menschen im Kontext assistierter Suizide in der Schweiz

Der gesellschaftliche Kontext, in dem die seelsorglichen Begleitungen stattfinden, lässt sich mit einem prägnanten Zitat von Markus Zimmermann zusammenfassen:

»Die öffentliche Wahrnehmung und Einschätzung der Suizidhilfe hat sich in der Schweizer Gesellschaft seit den 1990er Jahren bis heute von einer zunächst vorsichtig-skeptischen Haltung in Richtung einer breiten Akzeptanz verändert. Meines Erachtens lässt sich der Status quo am treffendsten mit dem Begriff Normalisierung beschreiben.« (Zimmermann 2021: 435)

Dieser als Normalisierung beschriebenen Entwicklung – hohe Zustimmungswerte in Umfragen, hohe Mitgliederzahlen in den Sterbehilfeorganisationen, weniger kontroverse Diskussionen als in Nachbarländern (Zimmermann 2021) – entspricht eine steigende Anzahl der durchgeföhrten assistierten Suizide.⁵ Mit dieser Zunahme an jährlichen Fällen steigt auch die Wahrscheinlichkeit für Pfarrpersonen, Abdankungen bei Bestattungen für Personen zu halten, die mittels eines assistierten Suizids verstorben sind, oder diese Personen in ihrer letzten Lebensphase seelsorglich zu begleiten, falls es gewünscht ist (vgl. Spielmann 2022: 259).

Als Besonderheit der seelsorglichen Begleitung gegenüber den anderen in diesem Sammelband aufgerufenen Berufsgruppen ist festzuhalten, dass den Seelsorgenden keine notwendige Funktion für den assistierten Suizid zukommt – sie stellen keine Rezepte oder Gutachten aus, sondern treten allein supportiv für diejenigen Menschen, die den assistierten Suizid erwägen, oder ihre Angehörigen auf.⁶

Die Begleitung kann dabei in verschiedene Phasen eingeteilt werden, die jeweils eigene spezifische Anforderungen haben. In der bisher einzigen kommentierten Fallsammlung für den deutschsprachigen Raum teilen Christoph Morgenthaler, David

5 Es ist eine ständige Zunahme an jährlichen Fallzahlen zu beobachten: Während 2003 187 in der Schweiz wohnhafte Personen durch einen assistierten Suizid verstarben, waren es im Jahr 2021 1391 Personen (vgl. Bundesamt für Statistik 2023, <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/24525192>).

6 Dies trifft gegebenenfalls nur auf ihre Funktion als Seelsorgeperson zu. Davon unabhängig ist möglicherweise ein Engagement in den Sterbehilfeorganisationen der Schweiz. So waren vor allem Zürcher Pfarrpersonen in die Gründung der größten Schweizer Sterbehilfeorganisation EXIT involviert (vgl. Famos 2022: 285, <https://www.exit.ch/verein/der-verein/geschichte/>). Im Verlauf der Vereinsgeschichte hatten Pfarrpersonen auch zentrale Ämter des Vereins inne, so zum Beispiel der ehemalige Pfarrer Werner Kriesi als Leiter der Sterbebegleitungen. Zahlreiche Erfahrungen und Reflexionen von Kriesi aus Sterbebegleitungen sind als Fallerzählungen nachzulesen (vgl. Renninger 2021).

Plüss und Matthias Zeindler die gesammelten Fallberichte in vier Phasen ein (vgl. Morgenhalter/Plüss/Zeindler 2017):⁷

1. Zeit der Annäherung und des Entscheids
2. Phase der Realisierung
3. Vorbereitung und Gestaltung des Trauergottesdienstes
4. Begleitung in der Zeit der Trauer

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Phasen in allen Begleitungen auftreten. Schwerpunkte bilden vermutlich die bereits angesprochene Gestaltung von Trauergottesdiensten und lose Gespräche in der Phase der Annäherung.

Stellungnahmen

Schweizer Evangelische Kirche – Das Sterben leben. Entscheidungen am Lebensende aus evangelischer Perspektive

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund⁸ gab 2007 ein wegweisendes Positions-papier heraus, in dem er eine abwägende Position einnimmt, vor assistierten Suiziden als regelmäßiger Sterbeoption warnt und sich für Einzelfallentscheidungen ausspricht.

Leitende Überzeugungen sind dabei, dass (1) das Leben als Gabe zu verstehen ist. Damit wird eine unverlierbare Würde des Menschen verbunden, die es zu achten gilt. Der oder die Einzelne lebt in Verantwortung vor Gott, womit zugleich eine moralische Bewertung über den Menschen durch Außenstehende abgelehnt wird. Zugleich wird darauf verwiesen, dass »es [...] keine menschliche Rechtfertigung [gibt], das eigene Leben zu beenden, weil es – in reformatorischer Perspektive – im und für das eigene Leben keine Selbstrechtfertigung geben kann« (Mathwig 2007: 26). (2) Darüber hinaus steht das gesamte menschliche Leben in der Spannung zwischen Angewiesenheit auf andere und persönlicher Freiheit. (3) Die Gesellschaft erscheint in einem ambivalenten Licht: Einerseits ermöglicht sie den Einzelnen große Freiheits- und Gestaltungsräume, andererseits wird persönliches Scheitern – wozu auch der Wunsch nach einem vorgezogenen Tod als Eingeständnis des Verlustes der eigenen Souveränität gezählt werden kann – als immer schwerer auszuhalten erlebt. (4) Damit geht auch eine Grundeinsicht in die Fragmentarität menschlichen Lebens einher.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Mensch in der Verantwortung,

7 Die Fallsammlung ist das Ergebnis eines Arbeitsprozesses der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, dem auch die Stellungnahme »Solidarität bis zum Ende« entstammt, die später noch dargestellt werden wird. Abweichend zur Sortierung der Falldarstellungen im Verlauf der Sammlungen, differenzieren die Autor*innen in ihrer Einleitung zwischen der Phase der Annäherung und der Phase des Entscheids und präsentieren daher fünf Phasen.

8 Kurz: SEK. Ab 2020 Evangelische-reformierte Kirche Schweiz, kurz: EKS. Der Kirchenbund ist ein Zusammenschluss der reformierten Kirchen in den Kantonen (Landeskirchen). Die Landeskirchen sind weitestgehend eigenständig und weisen somit in ihren Stellungnahmen untereinander sowie zum SEK/EKS Unterschiede auf.

sein Leben als Gabe von Gott zu verstehen, von niemandem vertreten werden kann. Gleichzeitig soll betont werden, dass allein eine Gewissensentscheidung einzelner unzureichend wäre, da die moralisch angesprochene Gesellschaft den Fragen gegenüber nicht gleichgültig stehen kann, sondern die »konkrete Lebenssituation von Leidenden und Sterbenden in den Blick nehmen muss« (Mathwig 2010: 235).

Mit Blick auf die Wirkung der Stellungnahme hält Rita Famos, zurzeit Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, fest, dass diese eine kontroverse Debatte in den Kirchgemeinden und darüber hinaus eröffnet hat, die zur Weiterentwicklung der Seelsorgepraxis beigetragen hat (vgl. Famos 2022: 288f.).

Eglise Evangélique Réformée du Canton de Vaud – Assistance au suicide et accompagnement pastoral

Die Stellungnahme der Waadtländer Kirche fokussiert die Diskussion auf die seelsorgliche Situation. Sie geht zunächst grundlegend davon aus, dass Erwachsene das Recht haben, über sich selbst zu verfügen. Am besten könne diesem durch vorausschauendes Handeln, vor allem durch eine Patient*innenverfügung, Genüge getan werden, aber auch ein assistierter Suizid wird hier als eine Option benannt. Die Rolle der Kirche wird dabei so bestimmt, dass sie eine Entscheidung zu respektieren und dort, wo es geboten ist, eine Person zu begleiten hat.

Mit dieser Begleitung wird dabei explizit die Gruppe der Pfarrpersonen beauftragt. Die Kirche empfiehlt diesen, sich eine eigene Meinung zum Thema zu bilden. Darüber hinaus wird angeregt, eine Liste mit Kontaktadressen von Pfarrpersonen anzulegen, die bereits Erfahrung mit einschlägigen Begleitungen haben. Auf diese Weise können einerseits der kollegiale Austausch gefördert, sowie andererseits Begleitungen weitervermittelt werden, sollte eine Pfarrperson aus persönlichen und/oder moralischen Gründen die Begleitung nicht selbst durchführen wollen. Damit wird zugleich festgehalten, dass divergierende Meinungen innerhalb der Kirche zulässig und gewünscht sind.

Darüber hinaus wird eine Bestimmung des Seelsorgeauftrags vorgenommen: »Es geht hier nicht darum zu beurteilen, ob die Entscheidung, um Suizidhilfe zu bitten, ge-rechtfertigt ist oder nicht, sondern darum ein offenes Ohr anzubieten.«⁹ Bewusst offen gelassen wird die Frage, ob eine Begleitung auch während des Suizidvollzugs selbst erfolgen soll oder darf.

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn – Solidarität bis zum Ende

Das Positionspapier des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn schließt sich in weiten Teilen der Waadtländer Stellungnahme an. Die Funktion des Papieres ist auf der einen Seite, den Pfarrpersonen »theologische und praktische Ge-sichtspunkte [aufzuzeigen], an denen sie sich orientieren können« (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2018: 2). Auf der anderen Seite wird klar Stellung bezogen: Zum

⁹ Eigene Übersetzung von »Il n'est pas question ici de juger si la décision de demander l'assistance au suicide est justifiée ou non, mais d'offrir une écoute attentive« (Eglise Evangélique Réformée du Canton de Vaud 2016: 2).

einen in Bezug auf den assistierten Suizid allgemein, der immer Grenzfall bleiben müsse und nie zum Normalfall werden dürfe, zum anderen zu dem Seelsorgeauftrag, den die Pfarrpersonen haben.

Unter dem Begriff der seelsorglichen Solidarität wird festgehalten, dass die Begleitung unabhängig von getroffenen Entscheidungen der suizidwilligen Person erfolgt – das Angebot der seelsorglichen Begleitung wird nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft, eine Entscheidung für oder auch gegen einen assistierten Suizid wird damit weder abgelehnt noch gutgeheißen. Insbesondere die Reichweite dieser postulierten Solidarität hat in der Folge der Veröffentlichung zu erheblichen Debatten geführt:

»Für die Seelsorge gilt das Prinzip der bedingungslosen Solidarität. Es geht bei ihr um die orientierende und unterstützende Begleitung von Menschen, selbst dann, wenn man als Pfarrerin oder Pfarrer mit der von ihnen gefällten Entscheidung nicht einverstanden ist. Auch die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen wird durch die Begleitung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht kirchlich sanktioniert.

Der Synodalrat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass kirchliche Seelsorge auch im Falle eines assistierten Suizids bis zum Sterben reicht. Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Menschen, die sie begleiten, auch im schwierigsten Moment, dem Akt der Selbsttötung, Beistand leisten, wenn diese es wünschen. Ohne Beistand sollen auch ihre Angehörigen in dieser Situation nicht bleiben.« (a.a.O.: 5)

Eingeschränkt wird die Reichweite des Zitierten durch den Verweis auf die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen und die Überzeugung von einem Vorrang des Lebens und damit verbundener Suche nach Alternativen zu einem Suizid.

Landeskirche des Kantons Thurgau – Den Weg zu Ende gehen

Im Gegensatz zu den beiden vorigen vertritt die einschlägige Sammlung der Landeskirche des Kantons Thurgau eine kritischere Position und schließt sich in den Ausführungen vor allem an Äußerungen Dietrich Bonhoeffers in seinen Ethikmanuskripten an: Zwar verbietet die Bibel den Suizid an keiner Stelle ausdrücklich, doch »gibt [es] keinen andern zwingenden Grund, der den Selbstmord verwerflich macht, als die Tatsache, dass es über den Menschen einen Gott gibt«. Nur dieser »weiß, zu welchem Ziel er das Leben führen will« (Bührer 2019: 13; Bonhoeffer 1992: 194).

Gegenüber einer Überbetonung des Selbstbestimmungsrechtes wird die Eingebundenheit des Menschen in seine sozialen Bezüge festgehalten. Damit wird sowohl auf das Zurückbleiben naher Angehöriger als auch auf die gesellschaftspolitische Dimension einer möglichen Normalisierung des assistierten Suizids hingewiesen.

Die Stellungnahme betont, dass in der Seelsorge die persönliche Haltung der Seelsorgenden nicht in den Vordergrund gerückt und kein Richteramt über Entscheidungen eingenommen wird. Zugleich »sollen und können [wir] unsere Glaubenshaltung auch nicht verbergen« (Bührer 2019: 16). Für die seelsorgliche Begleitung ergibt sich daraus »eine gewisse Spannung [..., die ...] sich nicht ganz auflösen [lässt]« (ebd.).

Reformierte Kirche Kanton Zürich – Assistierter Suizid und Seelsorge

Die jüngste Stellungnahme stammt aus der Reformierten Kirche im Kanton Zürich, die sich zum Eintreten für eine Gesellschaft verpflichtet, »in der Sterben und Tod als Teil des Lebens gewürdigt und gelebt werden. Sie vertritt ein Menschenbild der unbedingten Würde eines jeden Menschen. Gesunde wie Kranke, Menschen mit Behinderung, gebrüchliche und auch sterbende Menschen haben darin Platz« (Reformierte Kirche Kanton Zürich 2022: 3).

Die Aufgabe der Seelsorge wird darin bestimmt, »durch Fachwissen, mitgehendes Verständnis und ihren Aussenblick dazu bei[zu]tragen, Ambivalenzen auszuhalten und Entscheidungsprozesse vorurteilsfrei und auf dem Hintergrund der annehmenden Grundhaltung des Evangeliums zu begleiten« (a.a.O.: 9). Wie auch in der Stellungnahme aus dem Thurgau wird ein relationales Autonomieverständnis betont und besonders auf das Umfeld der sterbewilligen Person hingewiesen.

Zentraler Bestandteil der Veröffentlichung sind »neun Perspektiven für Seelsorgende bei assistiertem Suizid« (a.a.O.: 31ff.) – sie richtet sich damit auch explizit an die betroffenen Seelsorgepersonen. Demnach sollen sich Seelsorgende (1) mit ihrer eigenen theologisch-ethischen Haltung auseinandersetzen und sich (2) ein Grundwissen über relevante Aspekte des assistierten Suizids aneignen. (3) In der Begleitung ist eine sorgfältige Klärung von Rolle und Auftrag notwendig und (4) das systemische Umfeld wird in den Blick genommen, was auch das Personal aus der Pflegeeinrichtung oder weitere Bewohner*innen einschließen kann. (5) Sie sollen Räume für Ambivalenzerfahrungen eröffnen und (6) ein Beziehungsangebot machen, anstatt ethische Normen zu vertreten, sodass zusätzliches Leid durch einen Beziehungsabbruch vermieden werden kann. (7) Seelsorgende sollen sich nicht vereinnahmen lassen; sie führen stattdessen eine Schwellenexistenz als Teil der Gesundheitseinrichtung, aber kommen doch von außen in die Institution hinein. Festgehalten wird, dass ein praktisches Mitwirken in der Sterbehilfe nicht zulässig ist. (8) Es werden mögliche persönliche oder ethisch-theologische Gründe eingeräumt, aus denen die Begleitung abgelehnt werden kann. In diesen Fällen soll nach einer geeigneten alternativen Begleitperson gesucht werden. (9) Zuletzt werden die Seelsorgenden zur Selbstsorge angehalten.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass das Handeln der Seelsorgenden als existentielle Begleitung gestaltet werden soll, die auch Rituale und Symbolhandlungen aus der reformierten Tradition – zum Beispiel das gemeinsame Abendmahl oder die Segnung – beinhalten kann.

Impulse

In der Zusammenschau der oben dargestellten Stellungnahmen ergeben sich vor allem drei Bereiche, die Impulse für die weitere Debatte in den übrigen deutschsprachigen Ländern und auch darüber hinaus geben können.

1. Das Umfeld der sterbewilligen Person in den Blick nehmen

Die Stellungnahmen weiten den zu adressierenden Personenkreis. Während die Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz sowie das eingebundene medizinische Fachpersonal in den weiteren deutschsprachigen Ländern sich vor allem auf die sterbewillige Person konzentrieren, nehmen Seelsorgende direkte Angehörige, das ganze Familiensystem, aber auch involvierte Behandlungs- und Versorgungsteams oder weitere Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen in den Blick (vgl. exemplarisch Meyer-Kunz 2022). Direkt ersichtlich ist diese Perspektive in der Gestaltung von Trauerfeiern nach der Durchführung des assistierten Suizids (vgl. z.B. Plüss 2022).

2. Die Spannung zwischen persönlicher Haltung, Solidarität und Nondirektivität

Seelsorgende haben eine andere Rolle als die übrigen involvierten Berufsgruppen. Sie müssen keine Kriterien für eine Entscheidung benennen, sondern sind »viel mehr Anwältin der Ambiguität, der Grauzonen und Ambivalenz« (Karle 2022: 162). Trotz dieser besonderen Stellung sind sie nicht davon entbunden, ihre eigene Positionierung zu entwickeln. Im Gegenteil, die informierte Klärung der eigenen Haltung ist elementarer Bestandteil einer kompetenten Beratung, die eigene Motivationen transparent machen kann; nur auf diese Weise ist eine professionelle Begleitung möglich.

Die Kommunikation in der Seelsorge zeichnet sich durch Nondirektivität aus. Seelsorgende treten nicht als moralische Bewertungsinstanz auf, dennoch sind sie angehalten, die grundsätzliche Verpflichtung der Kirchen zum Lebensschutz auch in diese Begleitungen hineinzutragen. Sie stehen damit in einer Spannung zwischen der Ermutigung zum (Weiter-)Leben und Anerkennung der getroffenen Entscheidung. Diese lässt sich abstrakter als »Spannung zwischen moralischer Zurückhaltung einerseits und moralischer Positionierung andererseits« (Moos 2019: 334) beschreiben und ist im Rahmen einer Metakompetenz der Seelsorge zu reflektieren.¹⁰

Der Begriff der Solidarität tritt in der Debatte als strittig in Erscheinung. Vor allem die verlangte »bedingungslose Solidarität« aus der Erklärung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wurde in der Rezeption als zu weit kritisiert, da sie die Freiheit der Seelsorgenden einschränken könnte. Die Professorin für Praktische Theologie Isolde Karle merkt dazu an, dass eine derartige Identifikation von Seelsorgenden mit Suizidwilligen, dass die Begleitung bedingungslos ist, fast schon anmaßend wäre – die bedingungslose Annahme wird innerhalb des theologischen Diskurses zunächst Gott zugeschrieben und nicht als normierende Erwartung formuliert. Karle schlägt daher vor, analog zur Militärseelsorge, die Haltung einer *kritischen* Solidarität einzunehmen beziehungsweise in Stellungnahmen zu empfehlen (vgl. Karle 2022: 169f.).

¹⁰ Der Begriff der Metakompetenz wurde im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtungsstudie mit Klinikseelsorgenden von Moos et al. etabliert und beschreibt die Reflexion der Seelsorgenden über ihren Umgang mit Moral in ihrer Berufspraxis, die Selbstdefinition der eigenen ethischen Rolle sowie Überlegungen zu einem Berufsethos (vgl. Moos/Ehm/Kliesch/Thiesbonenkamp-Maag 2016: 297–301; 308–311).

3. Die Sonderstellung des direkten Suizidvollzugs

Die größten Divergenzen ergeben sich in den Stellungnahmen in der Frage der Begleitung im Moment des Vollzugs der Suizidhandlung. Dabei besteht eine Spannung zwischen dem Wunsch, die Beziehung zu Menschen, die Seelsorge für sich in Anspruch nehmen möchten, nicht abbrechen zu lassen, und dem Schutz der professionellen Autonomie der Seelsorgenden. Darüber hinaus sollen Seelsorgende einem Suizid, der als Selbsttötung ein »aggressiver Akt« (vgl. ebd.; im Anschluss an Morgenthaler/Plüss/Zeindler 2017: 138) bleibt, nicht verpflichtend beiwohnen müssen. Die Stellungnahmen schlagen als Lösungsansatz für diesen Konflikt vor, gegebenenfalls eine Vertretung hinzuzuziehen, die sich zur Begleitung während des tatsächlichen Suizidvollzugs imstande sieht.

In der Praxis tritt vermutlich neben die Empfehlungen und Regelungen der Landeskirchen, dass in der Regel bereits vor solchen Begleitungen langjährige Vertrauensbeziehungen zwischen den Pfarrpersonen und denjenigen, die Seelsorge im Kontext eines assistierten Suizids in Anspruch nehmen, bestehen – sei es in der Frage, ob eine solche Sterbeart in Frage kommt, oder in der Begleitung der Durchführung. Überwindet sich eine Person, mit einem noch immer tabuisierten Thema die Pfarrperson anzusprechen, könnte die Pfarrperson einen gewissen Druck empfinden, die Begleitung auch anzunehmen.

Mit Blick auf das bereits oben angesprochene Phasenmodell der seelsorglichen Begleitung von Menschen im Kontext assistierter Suizide erscheint es daher angemessener, von einer eigenen Phase des konkreten Vollzugs der Suizidhandlung auszugehen (siehe Abb. 1).

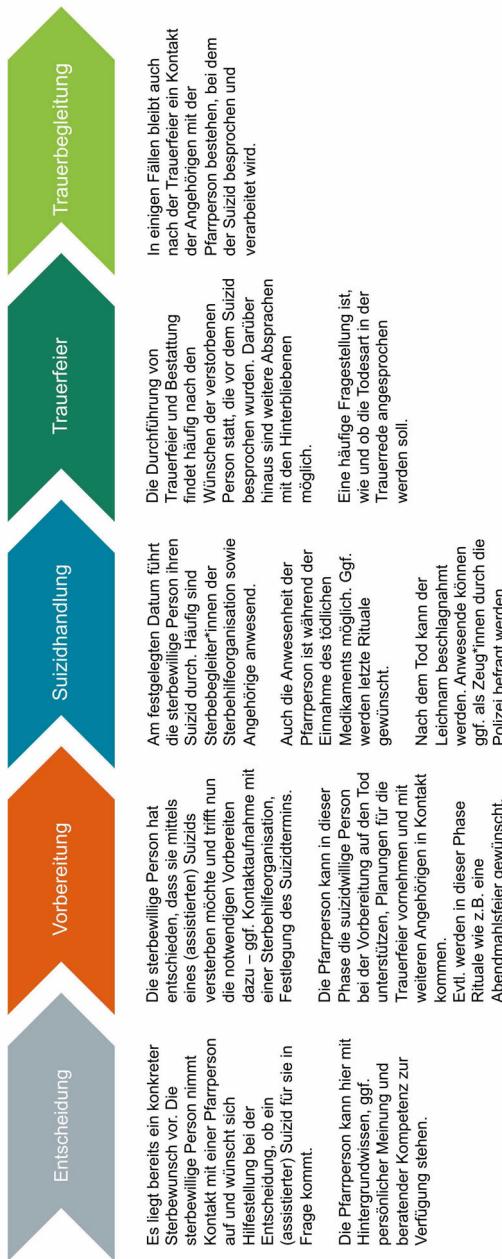
Ausblick

Zum Abschluss bleibt noch auf weiteren Forschungsbedarf in diesem Themenfeld hinzuweisen. Zwar liegt eine erste kommentierte Fallsammlung vor, jedoch fehlen belastbare quantitative Daten, die Aufschluss über die tatsächliche Frequenz und Art der Anfragen an Pfarrpersonen (und weitere mit Seelsorge beauftragte Personen), assistierte Suizide zu begleiten, geben. Damit einher geht auch die Frage eines Abgleichs der in den Stellungnahmen vertretenen Positionen mit den persönlichen Einstellungen der praktisch tätigen Seelsorgenden.¹¹

11 Das Forschungsprojekt BASIS, in dessen Kontext dieser Beitrag entstand, wird von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich finanziell gefördert.

Abb.1: Phasenmodell zur seelsorglichen Begleitung von Menschen im Kontext assistierter Suizide

Phasenmodell zur seelsorglichen Begleitung assistierter Suizide



Forschungsprojekt BASIS / Sebastian Farf, Institut für Sozialethik, UZH

Adaptiert nach Morgenhaler, Plüss, Zeindler, Assistierter Suizid und kirchliches Handeln, Fallbeispiele-Kommentare—Reflexionen, Zürich: TVZ 2017.

Literatur

- Anselm, Reiner/Karle, Isolde/Lilie, Ulrich: »Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen«, in: FAZ Nr.8/2021, »Die Gegenwart« am 11.01.2021.
- Arnold-Krüger Dorothee/Inthorn, Julia: »Einstellungen und Erfahrungen von Gemeindepfarrpersonen in Deutschland zur seelsorglichen Begleitung des assistierten Suizids«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 129–141.
- Bonhoeffer, Dietrich: Ethik, hg. v. Ilse Tödt/Heinz Eduard Tödt/Ernst Feil/Clifford Green (= Dietrich Bonhoeffer Werke, 6. Band), München: Chr. Kaiser Verlag 1992.
- Bührer, Wilfried: »Den Weg zu Ende gehen. Die Haltung des Kirchenrats, der Dekane und der Dekanin«, in: Evangelische Kirche des Kantons Thurgau (Hg.), Den Weg zu Ende gehen. In der Begegnung mit dem Sterben Lebendigkeit erfahren. Fachbeiträge und Testimonials zu Fragen der Selbstbestimmung am Lebensende, Frauenfeld: tecum 2019, S. 12–17.
- Bundesamt für Statistik: Assistierter Suizid nach Geschlecht und Alter, 2023,
<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/24525192>.
- Coors, Michael: »Kirche und Suizidhilfe: Ein Verstehens-Versuch. Bedingt wohlwollen-de Gedanken zum FAZ-Artikel ›Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen‹ (FAZ 11.01.2021, ›Die Gegenwart‹)«, in: ZEITZEICHEN, 21.01.2021,
<https://zeitzeichen.net/node/8781>.
- Coors, Michael/Farr, Sebastian (Hg.): Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022.
- Coors, Michael/Farr, Sebastian: »Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethische Theorie und seelsorgliche Praxis«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 11–26.
- Eglise Evangélique Réformée du canton de Vaud: Assistance au suicide et accompagnement pastoral, Lausanne 2016, https://www.ref.ch/wp-content/uploads/2017/01/161125_recommandation_assistance-au-suicide.pdf.
- Evangelische Kirche des Kantons Thurgau (Hg.), Den Weg zu Ende gehen. In der Begegnung mit dem Sterben Lebendigkeit erfahren. Fachbeiträge und Testimonials zu Fragen der Selbstbestimmung am Lebensende, Frauenfeld: tecum 2019.
- Evangelische Kirche in Deutschland: Wenn Menschen sterben wollen – Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover: EKD 2008.
- Famos, Rita: »Sterben zwischen Schicksal und Entscheidung. Perspektiven der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 281–293.
- Karle, Isolde: »Der assistierte Suizid – Herausforderungen für die Seelsorge«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 159–172.

- Mathwig, Frank: Das Sterben leben. Entscheidungen am Lebensende aus evangelischer Perspektive, hg. vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK, Bern: Verlag Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK 2007.
- Mathwig, Frank: Zwischen Leben und Tod. Die Suizidhilfediskussion in der Schweiz aus theologisch-ethischer Sicht, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2010.
- Meyer-Kunz, Susanna: »Angehörige und assistierter Suizid. Perspektiven der Spitalseelsorge«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 243–249.
- Moos, Thorsten: Seelsorge und Klinische Ethik, in: Traugott Roser, Handbuch der Klinikseelsorge, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2019, S. 334–343.
- Moos, Thorsten/Ehm, Simone/Kliesch, Fabian/Thiesbonenkamp-Maag, Julia: Ethik in der Klinikseelsorge. Empirie, Theologie, Ausbildung, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2016.
- Morgenthaler, Christoph/Plüss, David/Zeindler, Matthias: Assistierter Suizid und kirchliches Handeln. Fallbeispiele – Kommentare – Reflexionen, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2017.
- Plüss, David: »Wie predigen, nachdem jemand selbstbestimmt aus dem Leben ging? Zur Praxis von Traueransprachen im Zusammenhang von assistiertem Suizid«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 189–204.
- Reformierte Kirche Kanton Zürich: Assistierter Suizid und Seelsorge. Eine Handreichung, 2022, <https://www.zhref.ch/intern/kommunikation/materialien/materialien/begleitbrief-assist-suizid-und-seelsorge.pdf>.
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn: Solidarität bis zum Ende. Position des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid, Bern 2018, https://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR_PUB_Assistierter-Suizid_180917.pdf.
- Renninger, Suzann-Viola: Wenn Sie kein Feigling sind, Herr Pfarrer. Werner Kriesi hilft sterben, Zürich: Limmat Verlag 2021.
- Spielmann, Jürg: »Perspektiven der Gemeindeseelsorge«, in: Michael Coors/Sebastian Farr (Hg.), Seelsorge bei assistiertem Suizid. Ethik, Praktische Theologie und kirchliche Praxis, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2022, S. 259–268.
- Schweizer Bischofskonferenz: Seelsorge und assistierter Suizid. Eine Orientierungshilfe für die Seelsorge, Lugano 2019, <https://www.bischoefe.ch/seelsorge-und-assistierter-suizid/>.
- Thomas, Günter: »Friendly fire. Eine evangelisch-theologische Stellungnahme zu ›Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen‹ (FAZ 11.01.2021, ›Die Gegenwart‹)«, in: ZEITZEICHEN, 18.01.2021. <https://zeitzeichen.net/node/8775>.
- Zimmermann, Markus: »Beihilfe zum Suizid – Entwicklungen und Debatten in der Schweiz«, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 4 (2021), S. 433–443.